



THE  
TECHNOLOGY  
PROVIDER

# Statuten

der

## ALSO Holding AG

mit Sitz in Emmen / LU

### I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

#### Art. 1

Unter der Firma ALSO Holding AG besteht mit Sitz in Emmen, Kanton Luzern, Schweiz, auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft.

Sie bezweckt die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Finanzierung von Unternehmungen der ALSO-Gruppe. Die Gesellschaft kann auch Grundeigentum erwerben sowie alle Geschäfte und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

### II. Aktienkapital

#### Art. 2

Das Aktienkapital beträgt CHF 12'848'962.– und ist eingeteilt in 12'848'962 voll einbezahlte Aktien im Nennwert von je CHF 1.–, die auf den Namen lauten.

Die Generalversammlung kann auf dem Wege der Statutenrevision die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt beschliessen.





## Art. 2a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. März 2023 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'500'000.– durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital gemäss Art. 2b. Die maximale Anzahl neuer Aktien (bzw. Rechte zum Bezug neuer Aktien) aus genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital gemäss Art. 2b darf 2'500'000 nicht übersteigen, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neuen Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den börsenmässigen Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

- (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
- (b) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten.

## Art. 2b

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.– um höchstens CHF 2'500'000.– erhöhen, durch freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen.





Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ist begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 2a. Die maximale Anzahl neuer Aktien (bzw. Rechte zum Bezug neuer Aktien) aus bedingtem Kapital und genehmigtem Kapital darf 2'500'000 nicht übersteigen, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls

- (1) solche Instrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden; oder
- (2) solche Instrumente auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten.

### Art. 3

Den Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu. Vorbehalten bleibt der Ausschluss oder die Beschränkung des Bezugsrechtes nach Massgabe dieser Statuten sowie aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Modalitäten der Geltendmachung des genannten Bezugsrechtes und die Emissionsbedingungen für die neu auszugebenden Aktien werden unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat festgesetzt und in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlicht.



#### Art. 4

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden und/oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Werden Namenaktien in der Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

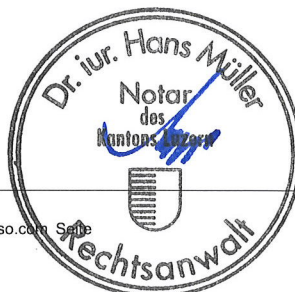
#### Art. 5

Der Verwaltungsrat kann den Eintrag eines Erwerbers von Namenaktien als Vollaktionär (d.h. als Aktionär mit Stimmrecht) im Aktienbuch verweigern, sofern der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

#### Art. 6

Werden Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.

Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.





Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

### Art. 7

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Nationalität eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie; steht eine Aktie in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte aus der Aktie ausüben kann.

## III. Organe der Gesellschaft

### Art. 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

### Art. 9

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten (Art. 652 ff. OR vorbehalten);





2. Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
4. Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantième;
7. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und an die Geschäftsleitung;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

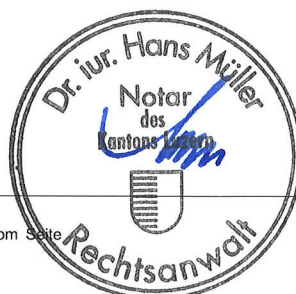
### Art. 10

Die Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger.

Zudem ist die Generalversammlung einzuberufen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Generalversammlung auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.





## Art. 11

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Aktionäre können überdies schriftlich (mit uneingeschriebenem Brief) oder durch elektronische Mitteilung orientiert werden.

Aktionäre, die über mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs oder der Aktionäre angebeht werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

## Art. 12

Die Stellvertretung an der Generalversammlung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Personen zulässig, welche selbst nicht Aktionäre sein müssen, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 728 OR. Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit dem Recht zur Substitution. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.



### Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

### Art. 14

Jede Aktie berechtigt unter Vorbehalt des Eintrags im Aktienbuch gemäss Art. 5 hiervor zu einer Stimme.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der relativen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht die schriftliche Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

## B. Der Verwaltungsrat

### Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens acht Mitgliedern.

Jedes Mitglied wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Unter einem Jahr im Sinne dieses Artikels ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.





## Art. 16

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts einschliesslich des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

## Art. 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 der Statuten selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied einberufen.





Im Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

### Art. 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Stimmabgabe der Mehrheit der Mitglieder ist erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

### Art. 19

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Die Gesellschaft kann gegen aussen nur mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten werden.

Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die Art der Zeichnung.

### Art. 20

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ständige Ausschüsse wählen. Art. 21 der Statuten bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einzelheiten in einem Geschäftsleitungsreglement.





## Art. 21

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat benennt den Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Kompetenzen (Grundsätze):

- Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, sowie Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, den Nebenleistungen und den Bestimmungen der Arbeitsverträge.
- Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

## Art. 21a (ESG-Committee)

Der Verwaltungsrat errichtet ein ESG-Committee und bestimmt dessen Mitglieder und Vorsitz. Neben mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates können auch Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeitende von Tochtergesellschaften sowie externe Experten im Bereich Nachhaltigkeit Mitglieder des ESG-Committee sein.

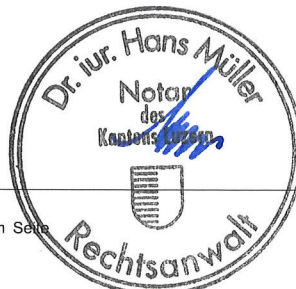
Das ESG-Committee berät den Verwaltungsrat zu Themen der Corporate Governance und Nachhaltigkeit und unterstützt ihn bei der Umsetzung von ethischen, sozialen und ökologischen Massnahmen. Der jährliche ESG-Bericht wird vom ESG-Committee vorbereitet.

Sitzungen des ESG-Committee finden so oft es die Geschäfte erfordern statt, in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Ausgestaltung der Informations- und Initiativrechte des ESG-Committee sowie die Vergütung der Mitglieder für ihre Tätigkeit wird vom Verwaltungsrat geregelt.

## C. Die Revisionsstelle

### Art. 22

Die Generalversammlung wählt jährlich für ein Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe bei der Gesellschaft zu erfüllen. Wiederwahl ist möglich.



In die Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften oder Genossenschaften gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727ff OR und den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).

#### **IV. Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und weitere diesbezügliche Bestimmungen**

##### **Artikel 23 (Grundsätze der Entschädigung)**

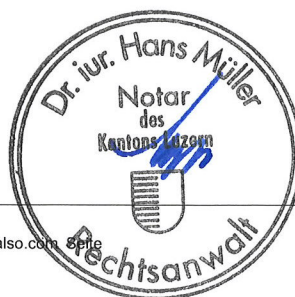
Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Vergütung. Die fixe Vergütung umfasst das Basissalär und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen beinhalten.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können ausserdem variable Vergütungen ausbezahlt werden, welche kurzfristige und langfristige Vergütungsbestandteile umfassen können. Die variable Vergütung erfolgt leistungs- und/oder erfolgsabhängig. Die Höhe der variablen Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien. Diese berücksichtigen insbesondere Finanzkennzahlen des Konzerns oder von Teilen davon wie Umsatz- oder Gewinnzahlen oder vergleichbare Richtgrössen. Teilen davon wie Umsatz- oder Gewinnzahlen oder vergleichbare Richtgrössen.

Die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann ganz oder teilweise in bar oder in Form von Aktien, Optionen oder anwartschaftlichen Rechten auf Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen für die Zuteilung und einen allfälligen Verfall, die Dauer allfälliger Vesting- oder Sperrfristen sowie die weiteren Bedingungen fest. Er kann insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses oder eines Kontrollwechsels Vesting-Bedingungen sowie Vesting- und Sperrfristen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung von Zielen ganz oder teilweise ausgerichtet werden oder verfallen.

##### **Art. 24 (Arbeitsverträge / zusätzliche Tätigkeiten)**

Befristete Arbeits- bzw. Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate.





Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung dürfen auch von anderen Unternehmen des Konzerns ausgerichtet werden.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf maximal zehn weitere Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

#### **Art. 25 (Beteiligungsprogramme, Darlehen und Kredite)**

Die Gesellschaft gewährt keine Darlehen oder Kredite an die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

#### **Art. 26 (Genehmigung von Vergütungen, Zusatzbetrag)**

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates für das laufende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der fixen Vergütungen sowie den Maximalbetrag der variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Die Generalversammlung kann jederzeit eine nachträgliche Erhöhung eines genehmigten Gesamtbetrags genehmigen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, beträgt der Zusatzbetrag pro neues Mitglied 30% der für die jeweilige Periode genehmigten Gesamtvergütung. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Die effektiv ausgerichteten Beträge der Vergütung werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung unterbreitet.





## **V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr**

### **Art. 27**

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Lagebericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, soweit das Gesetz eine solche verlangt.

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr der Gesellschaft fest.

### **Art. 28**

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

### **Art. 29**

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 30**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

### **Art. 31**

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, sofern nicht die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren bestimmt.





## VII. Bekanntmachungen

### Art. 32

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht-ingeschriebenem Brief an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse oder im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

## VIII. Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz

### Art. 33

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes nach Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen- und Effektenhandel (BEHG) vom 24. März 1995 wird im Sinne von Art. 53 BEHG wegbedungen.

## IX. Sacheinlage

### Art. 34

Die Gesellschaft übernimmt bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 8. Februar 2011 von Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), und von Herrn Klaus Hellmich die beiden Geschäftsanteile im Nennwert von EUR 24'200 bzw. EUR 800 an der Actebis GmbH, Soest (DE), gemäss den Sacheinlageverträgen vom 12. Januar 2011. Diese sämtlichen Geschäftsanteile an der Actebis GmbH werden zu einem Übernahmepreis von insgesamt CHF 320'067'650.– übernommen, wofür die Special Distribution Holding GmbH, Düsseldorf (DE), als Gegenleistung insgesamt 6'592'032 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 6'592'032.– und Herr Klaus Hellmich insgesamt 217'918 voll einbezahlte Aktien mit einem Nennwert von insgesamt CHF 217'918.– erhalten. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmepreis der Sacheinlagen im Gesamtbetrag von CHF 313'257'700.– den Reserven aus Kapitaleinlagen der Gesellschaft zu.

Luzern, 21. März 2024



## Beglaubigung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten denjenigen Statuten entsprechen, die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2024 bezüglich Art. 23 und 25 geändert wurden und im Übrigen den bisher geltenden Statuten der Gesellschaft entsprechen. Die Statuten umfassen 16 Seiten, inkl. Beglaubigung.

Luzern, 21. März 2024

## Der Notar

Ordnungs-Nr.: 20/2024  
Ausfertigung: 4 Exemplare

